

**Hansestadt Medebach  
Stadtteil Oberschledorn**

## **Bebauungsplan Nr. 51 "Zur Mühlheide II"**

und

## **Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Zur Mühlheide II"**

<b>Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB</b>
--

### **Anlage 2:**

**Erhebungen und Folgenbeurteilung zur „Biologischen Vielfalt“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung**

Februar 2026

Bearbeitung:

**Groß & Hausmann**  
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)  
FON 06426/92076 \* FAX 06426/92077  
<http://www.grosshausmann.de>  
[info@grosshausmann.de](mailto:info@grosshausmann.de)

## 1 Rahmen und Methodik

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ soll für den Stadtteil Oberschledorn auf einer Fläche von rd. 2,4 ha ein bedarfsorientiertes Angebot an attraktiven Wohnbaugrundstücken geschaffen werden.

Als naturschutzfachliche Anforderungen sind im Zuge der vorbereitenden Planung die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG, auf Grundlage einer Ortsbesichtigung und im Abgleich mit dem Fachinformationssystem zu geschützten Arten der LANUK, abzuarbeiten.

Zu klären ist, ob durch artenschutzrechtliche Verbote<sup>1</sup> oder den gesetzlichen Biotop- und Gebietsschutz einer späteren Umsetzung der Planung unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können. Durch Klärungen zu Artenspektrum und Wirkfaktoren (entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung) können in Bezug auf die nachgelagerten, umsetzungsbezogenen Verfahren Risikoeinschätzungen getroffen werden. Vertiefte Anforderungen können dann, ebenso wie der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich, den Folgeverfahren vorbehalten bleiben (z.B. die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und der Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen nach Stufe II der Artenschutzprüfung oder Zulassungen nach den Gebietsschutzgeboten).

Zur Konkretisierung der Anforderungen wurde im Juni 2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Bei der Begehung wurde stichprobenhaft auf relevante Arten geachtet und es wurden artenschutzrechtlich relevante Strukturen ermittelt.

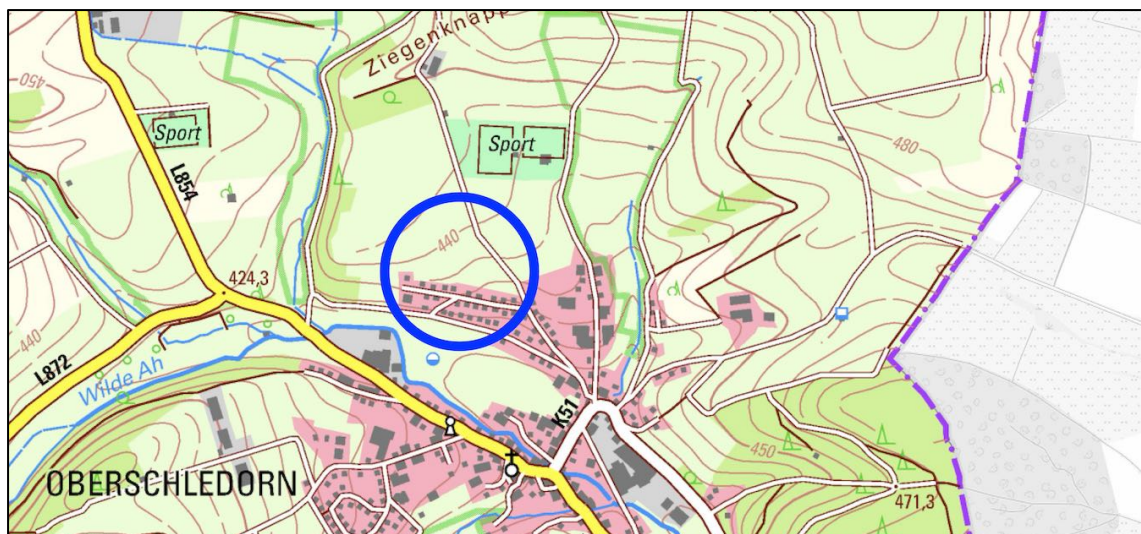


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (DTK25)

<sup>1</sup> vgl. "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

## 2 Biotopausstattung

Die Einstufung der Biotoptypen zur Eingriffsregelung erfolgt nach dem Bewertungsrahmen „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ der ULB Hochsauerlandkreis vom Januar 2006. Die biotopschutzrechtliche Einordnung erfolgt nach den Kriterien des Biotop- und Lebensraumtypenkatalogs des LANUK<sup>2</sup>.

### 2.1 Örtliche Bestandsaufnahme:

Die SO-exponierte Hanglage im Norden der Oberschledorner Siedlungslage wird agrarisch genutzt. Die Planfläche selbst wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet (Typ-Nr. 9) und ist dreiseitig von Flurwegen (Typ-Nr. 3 und 5) umgeben. Zur Flächenentwässerung ist südseitig ein Graben mit artenarmem Saum (Typ-Nr. 14) angelegt. Im Westen schließt eine extensiv bewirtschaftete Mähweide an (Typ-Nr. 29).

Die Ackerbegleitflora kragt nur kleinflächig von den umgebenden Wegsäumen aus in die Fläche. Eine tatsächliche Segetalvegetation inmitten des Schlags ist nicht entwickelt. Das Artinventar umfasst Acker-Veilchen (*Viola arvensis*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Großblütige Wicke (*Vicia grandiflora*) und Saat-Mohn (*Papaver dubium*).

Die Wegesäume und Graswege sind überwiegend blüharm und stickstoffgeprägt. Das Artinventar ist wesentlich identisch, auf befahrenen Bereichen verschiebt es sich in Richtung von Vertretern der Trittrasengesellschaften.

Artinventar: Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Spitz- und Breit-Wegerich (*Plantago lanceolata*, *P. major*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Stumpfblätriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Herbst-Schuppenlöwenzahn (*Scorzoneroidees autumnalis*). Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Acker-Hornkraut (*Cerastium arvensis*), Purpur-Taubnessel (*Lamium purpureum*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Karotte (*Daucus carota*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rainkohl (*Lapsana communis*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Rot- und Schaf-Schwingel (*Festuca rubra*, *F. ovina*), Feld-Ehrenpreis (*Veronica arvensis*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Barbarakraut (*Barbara vulgaris*); Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Gewöhnlicher Erdrauch (*Fumaria officinalis*).

Im südlichen Grabensaum treten die Arten Turmkraut (*Turritis glabra*), Hohes Fingerkraut (*Potentilla recta*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) und Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*) hinzu.

Die westlich anschließende extensiv genutzte Mähweide grenzt unmittelbar an den Gelungsbereich. Sie wird pflanzensoziologisch den Glatthaferwiesen zugeordnet. Bedingt durch die Höhenlage ist auch der Goldhafer als Kennart der Bergmähwiesen vertreten. Wertgebend sind die zumeist trupp- bis teppichweise auftretenden Verhagerungszeiger, insbesondere der Knollen-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), aber auch Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Fadenklee (*Trifolium dubium*) und Echtes Labkraut (*Galium verum*).

Weitere Arten: Feld-Ehrenpreis (*Veronica arvensis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Rot-Klee

<sup>2</sup> <https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/listen/lrt>

(*Trifolium pratensis*), Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*), Saat-Wicke (*Vicia segetalis*), Turm-  
kraut (*Turritis glabra*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*),  
Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*).



Abbildung 2: Blick über das Plangebiet von der nordwestlichen Gebietsecke aus, Blick-RI SO (06/2023)



Abbildung 3: Blick über das Plangebiet von der südöstlichen Gebietsecke aus, Blick-RI NW (06/2023)

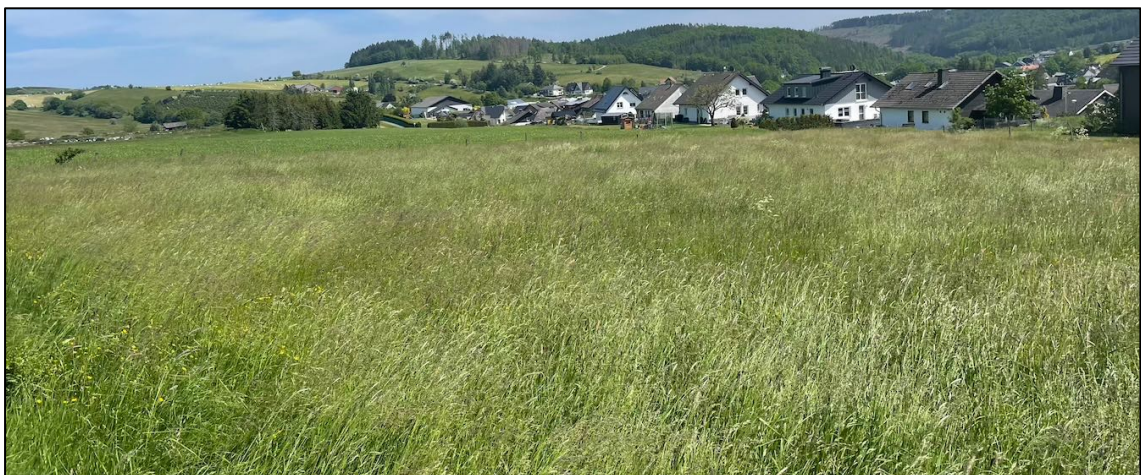


Abbildung 4: Gesetzlich geschütztes Extensivgrünland im Westen, außerhalb des Geltungsbereichs (06/2023)

## 2.2 Biotop- und Gebietsschutz

- Gesetzlich geschützte Biotope

Die, nach Luftbildabgrenzung, in das Flurstück der Bauleitplanung reichenden Randbereiche der extensiven Mähweide im Westen wurden vorsorglich aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Wiese erreicht die Erfassungskriterien der Einheit „6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ des Biotop- und Lebensraumtypenkatalog NRW und unterliegt somit dem Schutzregime nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG (NRW)

- Allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Die oben beschriebene Mähweide entspricht dem FFH-Lebensraumtyp „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“.

- Schutzgebiete

Natura 2000:

Auswirkungsprognosen auf das Schutzgut Natura 2000 werden in der Anlage 3 des Umweltberichts behandelt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine Auswirkungen auf die Erhaltung oder Erlangung von Schutzgegenständen Natura 2000 Gebiete VSG Nr. DE-4717-401 Medebacher Bucht (nordwestlich anschließend) und FFH-Gebiet Nr. DE-4718-371 Wilde Aar (150 m südlich) entstehen werden.

Nationaler Gebietsschutz:

*NSG Knickhagen*

230 m westlich des Plangebiets verläuft entlang des *Riepenbachs* das Naturschutzgebiet *Knickhagen*. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung eines landschaftstypischen Grünlandtales innerhalb der Düdinghauser Hochmulde mit mäßig nassen Grünland-Lebensräumen und Kleingehölzen u.a. als Bruthabitat mehrerer Neuntöter-Brutpaare.

Ein östlich des NSG parallel verlaufendes Waldband erfüllt eine abschirmende Funktion. Weiterhin wird das Gebiet bereits von der südlich verlaufenden *L854* beeinträchtigt. Negative Auswirkungen der Planung auf das NSG sind nicht zu erwarten.

*NSG Kattenkopp*

240 m östlich des Plangebiets erstreckt sich der keilförmige Südausläufer des Naturschutzgebiets *Kattenkopp*. Der als Grünland frischer und feuchter Standorte genutzte Kulturlandschaftskomplex wird von einem verzweigten Bachsystem durchzogen und bietet durch seine Strukturvielfalt den VSG-Zielarten Braunkehlchen und Neuntöter einen Lebensraum.

Negative Auswirkungen der Planumsetzung sind auch hier nicht zu attestieren. Das NSG wird nicht nur von unmittelbar angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen (*Beuke*) räumlich vom Plangebiet getrennt, sondern unterliegt bereits deren Emissionen (z.B. Licht, Verkehr).

Auswirkungen auf das vollständig im Geltungsbereich liegende *LSG Offenlandschaftskomplex Düdinghausen - Referinghausen – Oberschledorn* werden im Umweltbericht/Begründung behandelt.

Sonstige Schutzgebiete:

### *Biotopverbund*

In der weiteren Umgebung des Plangebiets befinden sich Biotopverbundflächen.

Der Biotopverbund VB-A-4717-016 (herausragende Bedeutung) dient dabei der Vernetzung der umgebenden Naturschutzgebiete (deckungsgleich). Beeinträchtigungen bei Planumsetzung sind nicht feststellbar (siehe oben). Unmittelbar östlich des Plangebiets grenzt der Biotopverbund VB-A-4717-019 (besondere Bedeutung) an, welcher weiträumige Offenlandfluren jenseits der Naturschutzgebiete verbindet. Angesichts der Vorbelastung durch die *Beuke* im Osten und den nördlich, inmitten der Biotopverbundsfläche, liegenden Sportplatz sowie die bestehenden Wohnnutzungen im Süden (z.B. Feierabendspaziergänge) ist davon auszugehen, dass störungssensible Arten die vorhandenen Korridore bereits meiden. Eine Minderung der Vernetzungsqualität beider Biotopverbundsflächen ist nicht abzuleiten.

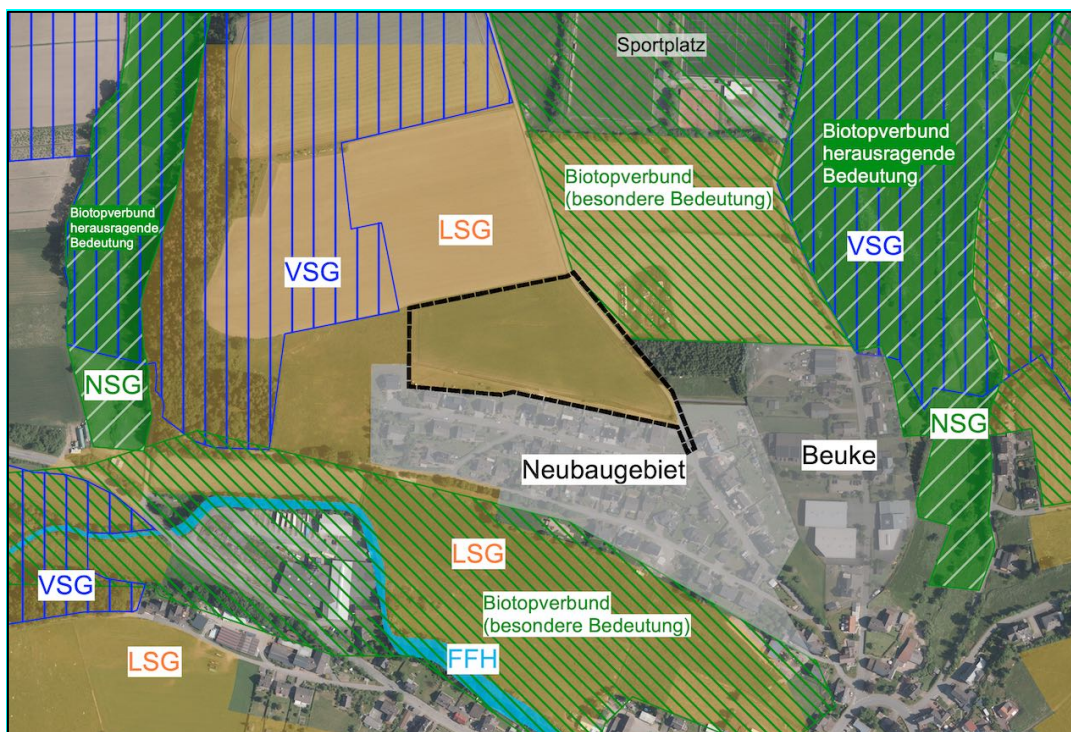


Abbildung 5: Schutzgebiete und Biotopverbundflächen im Umfeld des Plangebiets (Geoportal NRW)

### **3 Vorhabenbeschreibung**

Das rd. 2,4 ha große Areal soll als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden, wobei sich die geplante Bebauung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Baugestaltung am örtlichen Bestand orientiert. Die Erschließung soll über eine parallel zur südlichen Geltungsbereichsgrenze geführten und mit Einzelbäumen zu bestückenden Stichstraße realisiert werden. Weiterhin umfasst die Durchgrünung die festgesetzte Pflanzung von heimischen Laubbäumen auf den Baugrundstücken, sowie Laubbaumpflanzungen entlang des asphaltierten Feldwegs im Osten und einer Gehölzein- grünung (Sträucher, Bäume) der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsfront. Der

Eingrünung der Nordflanke wird eine flach modellierte Mulde mit extensiver Saumpflege zum Regenrückhalt vorgelagert.

## 4 ASP Stufe I: Vorprüfung

### 4.1 Wirkfaktoren und deren Einflussbereich

**Baubedingte Wirkfaktoren** treten nur vorübergehend auf und sind in Abhängigkeit von der Gebietsentwicklung in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer:

- Tötungs- und Verletzungs-Risiken zur Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44(1) BNatSchG kommen bauzeitbedingt etwa bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen in Betracht. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Habitatausstattung vor allem Agrar- und Gehölzfreibrüter zu berücksichtigen. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können eventuell betroffene Brutvögel kleinräumlich ausweichen. Potenziell betroffen sein könnten Ei-Nestlingsphasen. Der Einflussbereich lässt sich auf die Baugrenze des BPlans eingrenzen.
- Im Zuge des Baubetriebs kommt es durch den Maschinen- und Fahrzeugeinsatz zu erhöhten Emissionen (bspw. Lärm, Licht, Geruch). Inwiefern diese populationserhebliche Störungen und somit ein Verbotstatbestand nach § 44(2) BNatSchG auslösen ist in der folgenden Artenschutzprüfung in Abhängigkeit der Ökologie der Arten zu klären. Der Einflussbereich ist von der Störungstoleranz potentieller und tatsächlich vorkommender Arten herzuleiten.
- Durch Bodenarbeiten und Gehölzrodungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden, wodurch ein Verbotstatbestand nach § 44(3) BNatSchG ausgelöst werden könnte. Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen. Weiterhin können Agrarbrüter innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs betroffen sein, da Brutstätten durch das Meideverhalten entwertet werden. Der Einflussbereich bedingt sich vom Meideverhalten potentieller und tatsächlich vorkommender Arten.

**Anlagenbedingte Wirkfaktoren** gehen vom Baukörper selbst und allen damit verbundenen baulichen Einrichtungen hervor. Die Wirkdauer ist als dauerhaft und nachhaltig zu beziffern.

- Zur Tötung führende Umstände (s.o.) der Wohngebiets-Anlage sind für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.
- Die in die Agrarflur heranrückende Siedlungsfront kann Störreize auslösen, die Agrarbrüter dazu veranlassen können, ihre Brutkapazitäten in die umgebende Feldflur zu verlagern. Inwiefern hieraus ein populationserheblicher Lebensstättenverlust entsteht ist in der weiteren Prüfung zu klären.

- Ein Lebensstättenverlust ist durch die Flächenversiegelung und Überbauung vor allem für bodenbrütende Arten (Agrararten s.o.) inner- und außerhalb des Geltungsbereichs relevant. Gehölzbrütende Arten können ihre Brutkapazitäten gegebenenfalls in die Umgebung verlagern. Mittelfristig werden die Brutkapazitäten für gehölzgebundene Arten in der durchgrünten Siedlung hingegen steigen.

**Nutzungsbedingte Wirkfaktoren** gehen von der Nutzung der Baukörper inklusive ihrer Unterhaltungsmaßnahmen aus. Die Wirkdauer ist als dauerhaft und nachhaltig zu beziffern.

- Zur Tötung führende Umstände (s.o.) der Wohngebiets-Nutzung sind für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.
- Nutzungsbedingte Störreize werden sich höchstens geringfügig erhöhen. Die Planfläche selbst unterliegt bereits der intensiven Ackernutzung und der daraus hervorgehenden Störungen, etwa dem Einsatz schwerer Maschinen und Pflanzenschutzmittel. Die Agrarflur nördlich Oberschledorns wird über das Flurwegesystem bereits für Feierabend- und Hundespaziergänge genutzt. Die asphaltierte Straße im Osten bildet die direkte Verbindung zu den Sportanlagen im Norden (rd. 260 m Luftlinie von der bestehenden Siedlungsfront aus). Störungen innerhalb des Geltungsbereichs bleiben bei einer Einfamilienhausnutzung unverändert oder verringern sich gar gegenüber der agrarischen Vornutzung. Verkehrsemissionen bleiben unverändert, die Erschließung wird allseitig durch Bebauungen und Eingrünungen abgeschirmt. Durch die Erhöhung der Siedlungskapazitäten kann es zu einer geringfügig erhöhten Nutzung der Flurwege in Form von Spaziergängen kommen.
- Auf die Nutzung zurückzuführende Lebensstättenverluste sind nicht angezeigt.

## 4.2 Vorprüfung - Artenspektrum

Die potentiellen, planungsrelevanten Arten im Plangebiet sind in einem ersten Schritt einer Risikoabschätzung zu unterziehen. Die LANUK<sup>3</sup> listet für das Messtischblatt 4718, Quadrant 1 die folgenden Arten:

ohne Klammer: Vorkommen im Lebensraum

(mit Klammer): potenzielles Vorkommen im Lebensraum

! : Hauptvorkommen im Lebensraum

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte

Ru - Ruhestätte

Na - Nahrungshabitat

Pfl - Pflanzenstandort

Die nachfolgend in die Tabelle aufgenommen, pauschalen Lebensraumtypen nach LANUK wurden im Geltungsbereich in einer konkreten Ausprägung kartiert:

Tabelle 1: Risikoabschätzung für potentiell planungsrelevante Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhzust. NRW	Äcker	Säume	Gärten	Grünland
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	“	G	(Na)	Na	Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	“	U-	FoRu!	FoRu		FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	“	U-		(FoRu)		(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	“	U		(Na)	Na	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	“	G	Na	(Na)		Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	“	U	FoRu!	FoRu!		(FoRu)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	“	U	Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	“	G			Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	“	G		Na		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	“	G	Na	Na	Na	(Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	“	U-	Na	(Na)	Na	Na
<i>Lanius colurio</i>	Neuntöter	“	G-		Na		Na

<sup>3</sup> Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten (Zugriff 02/2024):  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhzust. NRW	Äcker	Säume	Gärten	Grünland
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	"	S		Na		(Na)
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	"	U	Na	Na	(FoRu), (Na)	Na
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	"	G	Na	(Na)		Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	"	U	Na	Na	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	"	S	FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	"	S		Na		(Na)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	"	U		Na	FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	"	S	Na	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	"	G	(Na)	Na	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	"	U	Na	Na	Na	Na

### 4.3 Vorprüfung - Risikoeinschätzung

Tabelle 2: Risikoabschätzung für potentiell planungsrelevante Arten

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Baumbrüter in Wäldern, Deckungsjäger, v.a. auf Vögel, Brutplatz in hohen, gut gedeckten Bäumen. Im engeren Umfeld keine Horste vorhanden.	Flächendeckend, Brutrevier bis 10 qKm	Relevante Gehölzbestände liegen in den umliegenden NSG. Das Plangebiet bietet keine Strukturen für einen gedeckten Jagdanflug und ist somit nachrangig.
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Gegliederte Landschaft, mit Gehölzinseln, Brutplatz meist in hohen Nadelholz-Stangenhölzern. Aktionsraum großräumig	Flächendeckend, Brutrevier bis 10 qKm	Relevante Gehölzbestände liegen in den umliegenden NSG. Das Plangebiet bietet keine Strukturen für einen gedeckten Jagdanflug und ist somit nachrangig.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur, Bodenbrüterin. Horizontüberhöhungen werden gemieden	Nahezu flächendeckend, Medebacher Bucht als regionales Dichtezentrum, Brutrevier 0,25 – 5 ha	Vorkommen plausibel, ein Individuum wurde im Singflug an der nördlichen Geltungsbereichsecke beobachtet. <b>Ob aus der Planumsetzung populationserhebliche Verschiebungen der Brutplatzkapazitäten entsteht ist vertieft zu prüfen (ASP II).</b>
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Gegliederte Landschaft, Brutreviere v.a. in strukturreichen Flächen mit hohen Singwarten. Bodennest unter Bedeckung	Flächendeckend, Brutrevier bis >2,5 ha	Brut an Gehölzrändern der Umgebung möglich, in den Gärten des südl. Geltungsbereichs sind die Gehölzbestände vorrangig zu erhalten. Die Art könnte von der Saumanlage der Regenrückhalte mulde profitieren.
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Gegliederte Landschaft, auch in der "Gartenstadt". Brutplatz in dichten Gehölzen (gern alte Krähennester). Winter-Schlaf-gemeinschaften auch in Coniferen inmitten von Siedlungen	Flächendeckend verbreitet, keine lokalen Wintergemeinschaften bekannt, Brutreviere bis 100 ha	Brutplatzzeichnung ist nicht gegeben, keine Hinweise auf Wintergemeinschaften. Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal bleibt erhalten.
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Revierzentren oft in Waldkontakt, v.a. gegliederte Landschaften. Konservativ genutztes Horstsystem in Baumgruppen	Flächendeckend verbreitet, Horstschutzradien bei 100 m, Nahrungsrevier nicht abgrenzbar	Brutplatzzeichnung ist nicht gegeben. Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal bleibt erhalten.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Carduelis canabina</i> Bluthänfling	Halboffene Kulturlandschaft, in erhebbl. Umfang auch Siedlungsgärten, Brutplatz gerne in jungen dichten Coniferen, in Siedlungen auch Koloniebildungen	Vorwiegend im Tiefland, Verbreitung im Mittelgebirge spärlich, Revierabgrenzung kleinräumig	Ein Vorkommen ist möglich. Wenn bei Rodung, auch von Kleingehölzen, ein tatsächliches Brutgeschehen geachtet wird, ist kein Verbot berührt (Gehölze als potentieller Brutplatz bleiben im Zusammenhang der „Gartenstadt“ Angebot erhalten bzw. werden neu entstehen).
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Zugvogel, offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Hohe Krautschicht zur Deckung, bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden.	Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften	Das Plangebiet gehört nicht zu den bevorzugten Bördegebieten für einen Einfall.
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Synanthrop, Luftraum-Jägerin in allen Kulturlandschaften, Klebnester kolonieweise unter hohen Dachtraufen	Flächendeckend verbreitet, Aktionsräume groß	Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal um die Siedlung bleibt erhalten.
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	Suchspecht in weichholzreichen Gehölzlandschaften, v.a. in Auen, Höhlen werden in Schwächezonen von Gehölzen angelegt	Flächendeckend verbreitet, im Mittelgebirge lückig, Aktionsraum ca. ¼ qKm	Im Geltungsbereich ist nicht von einem Brutgeschehen auszugehen, potenzielle Vorkommen in der Umgebung würden ihre Nahrungsreviere kaum in den Geltungsbereich ausdehnen.
<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	Höhlenbrüter in alten Wäldern, v.a. mit Altbuchen und Alt-Coniferen, Höhlenbauer in langschäftigen Buchen	Flächendeckend verbreitet, großräumig in Waldgebieten	Habitateignung ist nicht gegeben.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Siedlungsbezogene Art, jagt in Agrarland, Brutplätze meist in hohen Gebäudenischen, ggf. auch in Krähenestern	Flächendeckend, Aktionsräume um 2,5 Qkm	Kein Horstbaum vorhanden, allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal um die Siedlung bleibt erhalten.
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Synanthrope "Dorfart", Lehmester werden v.a. in Ställen angelegt, Jagdgebiete meist über Offenland	Flächendeckend verbreitet, Aktionsräume groß	Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal um die Siedlung bleibt erhalten.
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Gegliederte Landschaft, vorrangig Extensivgebiete mit Großinsektenangebot, Brut/Revier in dornenreichen Gehölzrändern, Ansitzjagd im Heckenanschluss	Im Bergland verbreitet, Revier <2-6 ha, Brutdichte bis 2/10 ha	Habitateignung ist nicht gegeben.
<i>Lanius excubitor</i> Raubwürger	Reich strukturierte (halb-)offene Landschaften, v.a. ausgedehnte Moor- und Heidegebiete, sowie gebüschreiche Trockenrasen und Extensivgrünland	Selten, lokale Vorkommen im Bergland, Brutreviere 20 bis 60 ha	Habitateignung ist nicht gegeben.
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Waldreiche Übergänge mit Altbäumen, halboffene Kulturlandschaft, konservativ genutzte Althorste in Altgehölzen, Nahrungsrevier oft strukturgebunden	Flächendeckend verbreitet, Aktionsräume groß, aber auch Streifgebiete	Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal bleibt erhalten.
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Standvogel, halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen. Brutplatztreue, Höhlen-/Nischenbrüter, auch in Nistkästen. Winterliche Kolonien-	in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet	Im Geltungsbereich ist mangels geeigneter Höhlenbäume nicht von einem Brutgeschehen auszugehen. Potenzielle Vorkommen in der Umgebung können auch nach einer Erschließung den Raum für allgemeine Nahrungsbeziehungen nutzen.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Bodennest in flachen Mulden	Besiedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen	Habitateneignung aufgrund bestehender Vertikalstrukturen und Bebauungen eher gering, ein Vorkommen ist aber plausibel, eine vertiefte Risikoabschätzung ist in der zweiten Stufe (ASP II) zu klären.
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Gut strukturierte Mischwälder, Höhlenbrüter, Ameisenspecht	spärlich verbreitet im Bergland, Brutreviere im qKm-Bereich	Nicht erwartbar, die Art würde in der halb-offenen Siedlungsrandlage von der Schwesterart abgedrängt worden.
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Strichvogel, Freibrüter in lichten Baumbeständen mit kurzrasigen und Offenbodenflächen. Brutplatz gerne auf hohen Koniferen, in Siedlungen sind konzentrierte Brutverbände möglich	Südliche Art mit Nordausbreitung und deutlichen Zunahmen auch in NRW. Aktionsräume zur Brutzeit im 100m-Bereich	Brut in Gehölzen möglich, in den Gärten des südl. Geltungsbereichs sind die Gehölzbestände vorrangig zu erhalten.
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Langstreckenzieher, (halb-)offene Parklandschaften mit Agrar- und Gehölzanteilen, Nahrungsaufnahme in Acker-, Grünlandflächen sowie Brachen, Feldgehölze als Brutplatz	Im Bergland noch weit verbreitet, auch in der Brutzeit vergesellschaftet und teils weit umherstreifend	In Gehölzzügen der Umgebung ist eine mäßige Brutplatzeneignung gegeben. In der Umgebung des Plangebiets bleibt aber weiterhin ein gutes Angebot an Nahrungsmöglichkeiten in Acker- und Grünlandflächen vor.
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Gegliederte Landschaft mit höhlenreichen Altbäumen, teils auch in Gebäuden, reviertreu, Brut in Großhöhlen/Nischen v.a. in Altbäumen	Flächendeckend verbreitet, bis 60 ha große Reviere	Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal um die Siedlung bleibt erhalten.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Stumus vulgaris</i> Star	Gehölzreiche Landschaften vom Wald bis in die Siedlungsgärten Nischen und Höhlungen, gerne auch an Gebäuden, und in Kolonien	Überall verbreitet, kaum Revierabgrenzung, störungstolerant, große Aktionsräume	Im Geltungsbereich ist mangels geeigneter Höhlenbäume nicht von einem Brutgeschehen auszugehen. Potenzielle Vorkommen in der Umgebung können auch nach einer Erschließung den Raum für allgemeine Nahrungsbeziehungen nutzen.

#### 4.4 Ergebnis der Stufe I - Voreinschätzung

Für die meisten planungsrelevanten Arten ist aufgrund von Lebensraumanforderungen oder tatsächlichen Vorkommensbedingungen festzustellen, dass keine negativen Auswirkungen entstehen, die nicht im Zuge einer Planumsetzung überwindbar wären.

Eine vertiefte Artanalyse ist für die **Feldlerche** und das **Rebhuhn** durchzuführen.

*Fall 1:* Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

*Fall 2:* Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

*Fall 3:* Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

--> Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

*Fall 4:* Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

## 5 ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

### Notwendigkeit einer Bestandserfassung der relevanten Arten:

Restrisiken verbleiben für die Feldvogelarten Rebhuhn und Feldlerche. Aus der nachfolgenden Artanalyse wird ersichtlich, dass sich für beide Arten ein Ferneinschätzung ohne spezielle Artenkartierung ausreichend ist.

### 5.1 Art-für-Art-Analyse

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

##### Artsteckbrief:

Kurzstreckenzieherin an der 0°C-Isotherme, die als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Es besteht Rückkehrtrend zum Vorjahres-Brutort, tatsächlich werden die Reviere aber nach geeignetem Vegetationsbild und Konkurrenzverhalten jährlich neu abgegrenzt. Prädestiniert sind Hackfrucht- und Sommergetreidebestellungen, aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist lokal ab M April, Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf rel. zügig das Nest und halten sich in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch >>10 Brut/10 ha zu finden sein. Gut abtrocknende flachgründige Rücken können in großen Agrargebieten zu Hotspots werden. Die Fluchtdistanz der Art ist sehr gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekanntem Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitatauswahl gemindert sind. Als Fördermaßnahme für die Art werden nicht zu dicht wachsende, spät beerntete Feldflächen und Brachen sowie Felddraine und sog. "Feldvogelfenster" propagiert. Der Gesamtbestand wird auf 105.000-280.000 Brutpaare geschätzt (2017-2022, LANUK<sup>4</sup>)

##### Lokale Situation:

Zum Zeitpunkt der Realnutzungskartierung (06/2023) streifte ein Männchen den nordöstlichen Gebietsrand im Singflug. Die Äcker waren zum Aufnahmezeitpunkt mit Getreide bestellt.

Nach LANUK<sup>5</sup> handelt es sich bei der dem Plangebiet zugeordneten Medebacher Bucht um ein regionales Dichtezentrum. Die Feldlerche wird im gleichnamigen Vogelschutzgebiet als bedeutende Art berücksichtigt, ist aber kein Bestandteil des Monitorings. Laut Maßnahmenplan (LANUV, 2019) ist sie „im VSG ein verbreiteter Brutvogel und weist im landesweiten Vergleich eine hohe Siedlungsdichte auf“.

Zur weiteren Bewertung wird das Habitatpotential des Plangebiets anhand der Effektdistanzen von Vertikalstrukturen ermittelt. Aus der nachfolgenden Übersicht wird ersichtlich, dass das Plangebiet samt der für die Feldlerche relevanten Agrarflächen nördlich Oberschledorns bereits stark entwertet ist. Es verbleibt lediglich ein rd. 100 qm umfassender von Vergrümpfungseffekten verschonter Bereich.

Tabelle 2: Effektdistanzen relevanter Vertikalstrukturen auf die Feldlerche

Siedlungsbereiche	> 60 m	Glutz v. Blotzheim 1985
Baumreihen/Feldgehölze	> 120 m	LANUK <sup>6</sup> nach Oelke 1968
Geschlossene Gehölzkulisse	> 160 m	ebd.

<sup>4</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035>

<sup>5</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035>

<sup>6</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>



Abbildung 6: Der Feldlerche zur Verfügung stehende Fläche (pink) außerhalb der Effektdistanzen von Vertikalstrukturen (grau: Siedlungsbebauung, blau: Baumreihen/Feldgehölz, grün: Wald (geschlossene Gehölzkulisse) (Luftbild: Geoport NRW)

#### Planungsrisiken:

Grundsätzlich können Bruten im Vorhabengebiet stattfinden. Bei unzeitig begonnenen Erschließungsarbeiten könnten Gelege zerstört werden (**Tötungsrisiko**).

Bereits bauzeitig werden sich **Störungen** auf die Brutplatzeignung der nördlichen Agrarflur Oberschledorns auswirken. Durch das Heranrücken der Gebäudekulisse werden dauerhaft Brutplätze störungsbedingt entwertet (anlagenbedingte Störung, i.V.m. Lebensstättenverlust). Nach VV-Artenschutz (MUKLNV, 2016) wird störungsbedingter Verbotstatbestand ausgelöst, wenn die Störung mit einer Erheblichkeit belastet ist, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Für die Feldlerche ist die **lokale Population** auf Gemeindeebene zu definieren (Broschüre „Geschützte Arten in NRW“, MUKLNV, 2016). Die lokale Feldlerchenpopulation umfasst somit die gesamte Agrarflur Medebachs, samt weiter Teile des Hotspots VSG Medebacher Bucht. Da das Vorhabengebiet bereits durch Vertikalstrukturen und Bebauungen entwertet ist können höchstens vereinzelte Brutkapazitäten betroffen sein. Dadurch ist nicht davon auszugehen, dass so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Nutzungsbedingte Störungen bleiben unverändert. Zur Tötung führende Umstände durch Anlage und Betrieb sind nicht einschlägig.

#### Befreiungslage:

Tötungen und Zerstörungen kommen in Betracht, wenn ein Gelege durch Bauarbeiten tangiert wird.

**Bauarbeiten sind vorrangig bis April oder ab August eines Jahres zu beginnen. Andernfalls ist vor dem Flächenaufschluss die Brutfreiheit durch eine Fachkraft zu bescheiden.**

Störungsbedingte Lebensstättenverluste sind bezogen auf die lokale Population nicht erheblich.

## Rebhuhn (*Perdix perdix*)

### Artsteckbrief:

Der Standvogel ist orts- und brutplatztreu, Aktionsräume sind nach „Artenhilfskonzept Rebhuhn in Hessen“ der SVW 2017 im Brutgeschehen mit 100 ha eingrenzbar, übers Jahr bewegen sich die Tiere i.d.R. in einem Radius bis 2 km. Rebhühner leben in Dauerehe. Tatsächlich werden Reviere jährlich abgegrenzt und der eigentliche Neststandort erst kurz vor der Eiablage (am Boden in flachen Bodenvertiefungen) ausgewählt. Legebeginn ab Mitte April, mit 10-24 Eiern im Gelege, ein Verlust wird durch kleinere Nachgelege kompensiert. Die Bebrütungszeit reicht von Mai bis Mitte August. Die Küken sind Nestflüchter und werden bereits zwei Wochen später flugfähig. Der Familienverband („Kette“) bleibt gewöhnlich bis zum Winter zusammen. Die Art ist v.a. tag- und dämmerungsaktiv. Die Fluchtdistanz ist gering, bei Annäherung drücken sich die Tiere sehr lange. Wichtige Habitatelemente sind sandige Huderplätze und Bereiche zum Aufpicken von Magensteinchen (Feldwegränder). Mit Verbreitungsschwerpunkt in den Niederungen bevorzugt das Rebhuhn weiträumige Agrarlandschaften als Lebensraum. Gute Siedlungsdichten werden in Ackerflächen (Hackfrucht), Brachen und Grünländern erreicht, die mit Grenzlinien wie Wegrainen oder niedrigen Feldhecken reich gegliedert sind. Die Kölner Bucht und das Münsterland gelten als Verbreitungsschwerpunkte in NRW.

### Lokale Situation:

Nachweise oder auf eine Besiedlung hinweisende Spuren wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung (06/2023) nicht erbracht. Eine vertiefte Nachsuche war nicht Bestandteil des Untersuchungsumfangs.

Das Rebhuhn wird im Vogelschutzgebiet *Medebacher* Bucht als bedeutsame Art berücksichtigt, ist aber kein Bestandteil des Monitorings. Laut Maßnahmenplan (LANUV, 2019) erfährt die Population einen drastischen Abwärtstrend: von ursprünglich 55 Revieren (1990-98) wurden 2000 nur noch 36 Reviere nachgewiesen. Seitdem liegt keine gezielte flächige Nachsuche vor. Im Rahmen einer Teilflächenkartierung 2016 konnte lediglich ein Revier bei Hallenberg bestätigt werden.

Eine Reviereignung ist im Vorhabengebiet sowie im näheren Umfeld kaum gegeben: Angesichts der Vergrämungswirkung<sup>7</sup> (mindestens 120 m) von Waldrändern und geschlossenen Vertikalkulissen (Siedlungsbebauung) sowie bestehenden Siedlungsemissionen (Prädation durch Hauskatzen) und Flurwegenutzung (Spaziergänger, freilaufende Hunde) ist ein Vorkommen weitgehend auszuschließen.

### Planungsrisiken:

Im worst-case Szenario ist maximal eine Brut im Vorhabenwirkraum betroffen. Bei unzeitig begonnenen Erschließungsarbeiten könnten Gelege zerstört werden (Tötungsrisiko).

Bereits bauzeitig würden sich Störungen auf die Brutplatzeignung der nördlichen Agrarflur Oberschledorns auswirken. Durch das Heranrücken der Gebäudekulisse werden dauerhaft Brutplätze entwertet (anlagenbedingte Störung, i.V.m. Lebensstättenverlust). Nach VV-Artenschutz (MUKLNV, 2016) wird ein störungsbedingter Verbotstatbestand ausgelöst, wenn die Störung mit einer Erheblichkeit belastet ist, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Für das Rebhuhn ist die lokale Population auf Gemeindeebene zu definieren (Broschüre „Geschützte Arten in NRW“, MUKLNV, 2016). Die lokale Rebhuhnpopulation umfasst somit die gesamte Agrarflur Medebachs, samt weiter Teile des VSG *Medebacher Bucht*. Da das Vorhabengebiet bereits durch Vertikalstrukturen und Bebauungen entwertet ist, ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein für die Rebhuhnpopulation essentielles Gebiet handelt.

Nutzungsbedingte Störungen bleiben unverändert. Zur Tötung führende Umstände durch Anlage und Betrieb sind nicht einschlägig.

<sup>7</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>

**Befreiungslage:**

Tötungen und Zerstörungen kommen in Betracht, wenn ein Gelege durch Bauarbeiten tangiert wird.

**Bauarbeiten sind vorrangig bis April oder ab August eines Jahres zu beginnen. Andernfalls ist vor dem Flächenaufschluss die Brutfreiheit durch eine Fachkraft zu bescheiden.**  
 Störungsbedingte Lebensstättenverluste sind bezogen auf die lokale Population nicht erheblich.

**5.2 Berücksichtigung von Artenschutzbelangen im naturschutzrechtlichen Ausgleich**

Der Ausgleich der Eingriffe erfolgt durch Ausbuchung aus dem ausreichend gedeckten städtischen Ökopunktekonto. Hieraus wird die Maßnahme „Wegesaumprojekt Testgebiet Medebach Ost“ (Kennung Ö\_MD-014) zugeordnet:

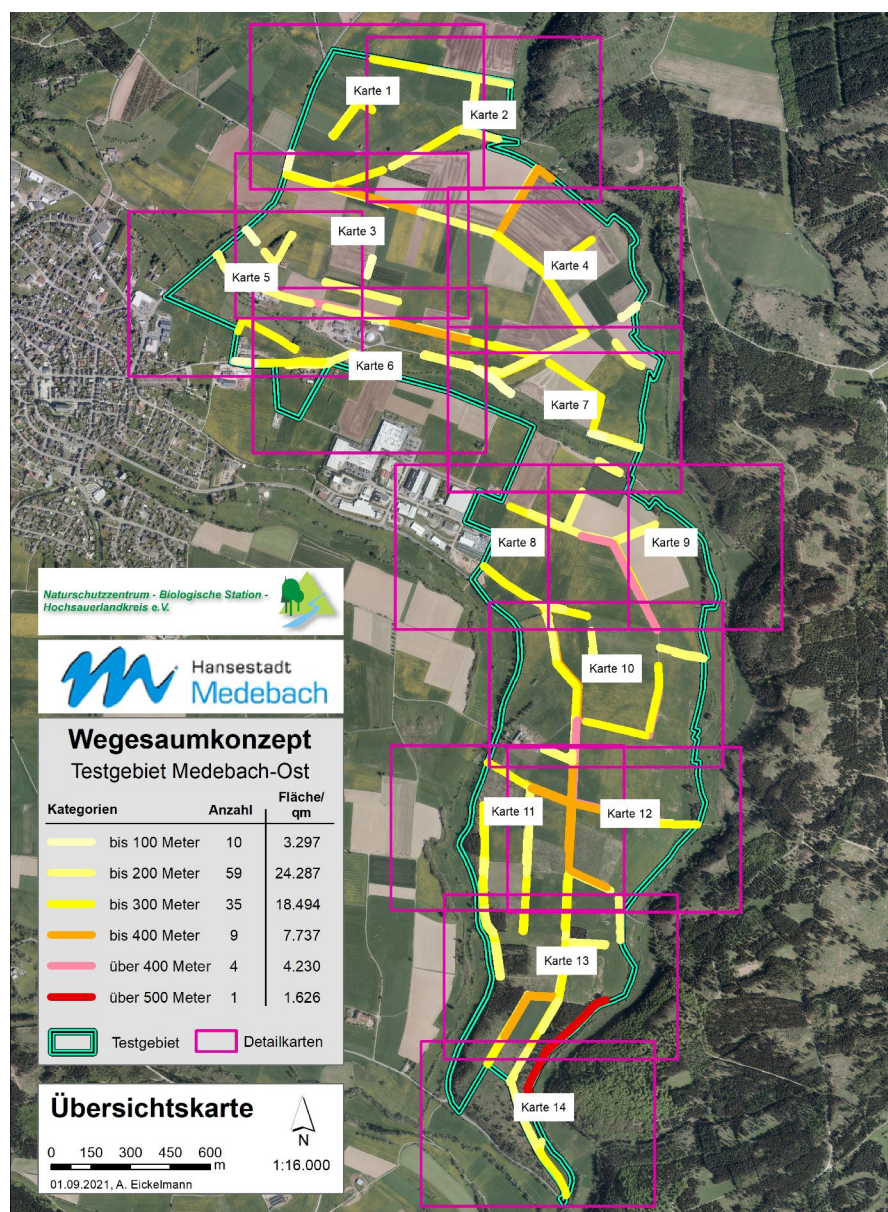


Abbildung 7: Übersichtsplan der zugeordneten Ökokontomaßnahme (Hansestadt Medebach, 07/2025)

Die Hansestadt hat in der Agrarflur östlich des Stadtgebiets ein Ökopunktekonto durch die Anlage eines umfassenden Wegesaumnetzwerkes (Flächenumfang von knapp 58 tsd. qm) eröffnet.

Nach mündlicher Maßnahmenbeschreibung umfasst die Saumpflege die Ausmarkung mittels Pflöcke, Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel und einen jährlichen Schnitt (Herbstmahd).

Die Ökokontomaßnahme ist sowohl in seiner Funktion als auch lagebezogen für die potentielle Feldvogelgemeinschaft des Plangebiets dienlich:

Die Maßnahme beinhaltet Flächen die den Artenschutzanforderungen des LANUK<sup>8</sup> für die relevanten Arten Feldlerche und Rebhuhn erfüllen (Abstände zu Straßen/Waldflächen, Geometrie). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rd. 5 km. Populationsrelevant sind nach MUKLNV, 2016 (siehe oben) Eingriffe und Maßnahmen auf Gemeindeebene.

### 5.3 Ergebnis der Stufe II – Vertiefende Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind. Das Auslösen von Verbotstatbeständen (Tötung, Zerstörung) gegenüber potentiell vorkommender Feldvögel wird vermieden, indem Bauarbeiten vor oder nach Abschluss der Brutperiode (bis April oder ab August eines Jahres) beginnen. Durch den Kauf von Ökopunkten aus dem Wegesaumkonzept wird aber sichergestellt, dass die naturschutzfachliche Ausgleichsleistung funktional gleichartig ist und auch auf die zu prüfenden Arten Rebhuhn und Feldlerche anwendbar ist.x

*Fall 1:* Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

*Fall 2:* Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

*Fall 3:* Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eine der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

--> Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

---

<sup>8</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> und <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024>

## 6 Gesamtergebnis Arten und Biotope

### **Folgenbeurteilung:**

Die Planung bereitet in artenschutzrechtlicher Hinsicht für keine relevante Tier- und Pflanzenart das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 vor. Artenschutzrechtliche Konflikte werden vermieden, indem Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode relevanter Feldvögel beginnen (vor April, ab August).

EU-NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen. Die westlich gelegene biotopschutzrechtlich geschützte magere Flachland-Mähwiese ist bauzeitig zu schützen.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Eingriffs-Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan umfassend bewältigt.